

STADT NAUMBURG (Saale)



Vorlagen-Nr.:	138/19
Vorlagentyp:	Entscheidung
Einreicher:	Oberbürgermeister
Prüfung:	<input checked="" type="checkbox"/> Barrierefreiheit
	<input checked="" type="checkbox"/> Gleichstellung
Eingang am:	24.07.2019
Version	1

Teilnahme:	intern:	Frau Seidel, Frau Benzko
	extern:	Büro für Stadtplanung, Dessau

TOP:	
------	--

<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
--	---

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP	Liste	Art*	Ergebnis
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	20.08.2019	9.	A	V	mehrheitliche Annahme
Technischer Ausschuss	28.08.2019	10.	A	V	mehrheitliche Annahme
Gemeinderat	11.09.2019	9.	A	B	

Art* I=Information V=Vorberatung A=Anhörung B=Beschlussfassung

Betreff:

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 52/8 "Einzelhandel Carl-Broche-Straße", Stadt Naumburg (Saale)
Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) fasst folgenden Beschluss:

- Der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 52/8 "Einzelhandel Carl-Broche-Straße", in der Fassung vom 31.07.2019 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- Die Begründung in der Fassung vom 31.07.2019 wird gebilligt.
- Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 52/8 "Einzelhandel Carl-Broche-Straße" mit Begründung eingesehen werden kann.

Finanzielle Auswirkung:

nein ja, in folg. Höhe:

Deckungsvorschlag: Haushaltsplan :
 über-/außerplanmäßig

Buchungsstelle:

Begründung:

Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) hatte in seiner Sitzung am 05.09.2018 gemäß § 1 (3) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 52/8 „Einzelhandel Carl-Broche-Straße“ aufzustellen. Dieses erfolgte auf Antrag des Grundstückseigentümers, der auch die Kosten für das Planverfahren trägt. Die Aufstellung des Bebauungsplan sollte gemäß § 13 a (1) Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen (Beschluss 93/18).

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 52/8 „Einzelhandel Carl-Broche-Straße“ hat das Verfahren nach § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB mit der öffentlichen Auslegung vom 01.04. bis 03.05.2019 durchlaufen.

Wenn die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit erfolgt ist und diese Prüfung zu keiner Änderung der Grundzüge der Planung geführt hat, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden. Die Abwägung ist mit der vorhergehenden Beschlussfassung (137/19) erfolgt.

Durch den Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB wird das Planverfahren beendet. Der Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Rechtskraft eines Bebauungsplanes.

Gegenstand des Satzungsbeschlusses sind die Festsetzungen des Bebauungsplans und damit seiner Inhalte in der Fassung vom 31.07.2019. Durch den Satzungsbeschluss wird der Entwurf des Bebauungsplans zum Gemeindegesetz (Satzung). Sein Inkrafttreten ist allerdings noch von der Ausfertigung und der Bekanntmachung nach § 10 BauGB abhängig.

Inhaltlich erstreckt sich der Satzungsbeschluss sowohl auf die in der Planzeichnung enthaltenen Festsetzungen zeichnerischer Art als auch auf die textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist nicht Bestandteil des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan, sondern ist dem Bebauungsplan „beizufügen“. Ihr Inhalt hat nicht die Rechtswirkungen von Festsetzungen, sondern erläutert die Planzeichnung und aus welchen Gründen die Festsetzungen getroffen wurden. Daher ist auch kein Beschluss zur Begründung erforderlich, sondern eine Kenntnisnahme (Billigung) ist ausreichend.

Nach § 10 (3) BauGB ist der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ortsüblich, d.h. im Amtsblatt und im Internetauftritt der Stadt Naumburg (Saale), bekannt zu geben. Dabei ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit zu halten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. Mit der Bekanntmachung erhält der Bebauungsplan Rechtskraft.

Bernward Küper
Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Planzeichnung vom 31.07.2019
2. Begründung vom 31.07.2019
3. Anhang
- 4.-6. Anlagen
(gemeinsame CD für Vorlagen 137/19 und 138/19)